

**Naturschutzfachliche Stellungnahme**  
**zur**  
**sachlichen Fortschreibung des**  
**Flächennutzungsplans der**  
**Verbandsgemeinde Stromberg**  
**- Teilbereich Windkraft -**

**Auftraggeber:**  
**Verbandsgemeinde Stromberg**  
**Postfach 143**  
**55 438 Stromberg**

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Günter Ratzbor  
Dipl.-Ing. Ulrich Brandt  
Dipl.-Ing. Gudrun Schmal

28. Januar 2008

**Inhalt**

- 1. Ausgangslage**
- 2. Naturschutzfachliche Versagungsgründe der Kreisverwaltung**
- 3. Naturschutzfachlichen Abwägung**
  - 3.1 Standortfindung**
    - 3.1.1 Standortfindung Stufe I**
    - 3.1.2 Standortfindung Stufe II und Stufe III**
      - 3.1.2.1 Stufe II**
      - 3.1.2.2 Stufe III**
    - 3.1.3 Standortfindung Stufe IV**
  - 3.2 Berücksichtigung der “Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen” des gemeinsamen Rundschreibens vom 30.01.2006 und raumordnerischer Belange**
  - 3.3 Berücksichtigung weiterer, potenziell entgegenstehender Belange**
  - 3.4 Berücksichtigung von Belangen, die für das Vorhaben sprechen**
  - 3.5 Abwägungsentscheidung**
- 4. Naturschutzfachliche Beurteilung**
- 5. Fazit**
- 6. Zusammenfassung**

## **1. Ausgangslage**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Stromberg beschloss am 26. Juni 2003 die Teilfortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplans zur Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie. Damit sollte der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP 2004) ergänzt werden, da dieser Vorranggebiete für die Errichtung von mehr als fünf großen bzw. sehr großen Windkraftanlagen im räumlichen Verbund ausweist und seine Konzentrationswirkung nur insoweit entfaltet (RROP 2004; S. 60; 'Z 1').

Am 10. Mai 2007 wurde die Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom Verbandsgemeinderat einstimmig beschlossen. Die Fortschreibung umfasst drei als Konzentrationszonen dargestellte Flächen für Windenergienutzung mit den Kurzbezeichnungen Seibersbach, Dörrebach und Kandrich für jeweils bis zu fünf Windkraftanlagen im räumlichen Verbund.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2007 wurde die Genehmigung der Flächennutzungsplanfortschreibung Windkraft bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach beantragt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 06. August 2007 von der Kreisverwaltung versagt.

Ende 2007 wurde das Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor beauftragt, auf Grundlage des ablehnenden Genehmigungsbescheides das Fortschreibungsverfahren in naturschutzfachlicher Hinsicht zu überprüfen, ob und wenn ja welche Mängel in der naturschutzfachlichen Abwägung vorliegen und wie den Bedenken der Kreisverwaltung abgeholfen werden kann.

## **2. Naturschutzfachliche Versagungsgründe der Kreisverwaltung**

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach begründet ihre Versagung im Schreiben vom 06. August 2007 wie folgt:

Die Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 5 Abs. 2b BauGB zur Ausübung des Planungsvorbehaltes gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den Bereich Windkraft leide an materiell-rechtlichen Fehlern und sei daher nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, da sie den Vorschriften des Baugesetzbuches in folgenden Punkten widerspräche:

- (1) Verstoß gegen das Anpassungsverbot gem. § 1 Abs. 4 BauGB,
- (2) Mängel in der Abwägung gem. § 2 Abs. 3 BauGB.

Zum Versagungsgrund (1) liegt eine rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. R. Hendler (Januar 2008) vor, die auch rechtliche Hinweise zur Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB enthält. Aspekte, die in der rechtsgutachterlichen Stellungnahme behandelt sind, werden im Folgenden nicht wieder aufgegriffen.

Als Versagungsgrund (2) werden Mängel bei der Abwägung von Belangen des Naturschutzes, insbesondere bezüglich des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung benannt.

So seien vorgetragene Bedenken, wonach Belange des Naturschutzes entgegenstünden, unberücksichtigt geblieben.

Auch seien naturschutzrechtliche Belange in den wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt und bewertet worden.

Die Belange des Naturschutzes seien aufgrund der Sensibilität des Naturraumes und der Schutzvorgaben sehr hoch zu gewichten.

Weitergehende Untersuchungen zu Fledermäusen und Vogelzug als gewichtiges Abwägungsmaterial würden fehlen.

Zudem sei es nach Stand der gutachterlichen Aussagen nicht möglich, Sonderflächen Windenergie darzustellen, da die FFH-Richtlinie mit ihrem verbindlichen Erhaltungs- und Optimierungsgebot und dem daraus resultierenden Verschlechterungsverbot für Arten des Anhangs IV der FFH-RL von besonderer Bedeutung sei.

Eine Höhergewichtung der für das Vorhaben sprechenden Belange sei nicht sachgerecht, da die entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange im Kontext mit den jeweiligen Schutzgebietsausweisungen und den landschaftsästhetischen Belangen zu sehen seien.

Des Weiteren seien die im Rahmen der Planbearbeitung erstellten umweltbezogenen Unterlagen widersprüchlich.

So seien zwar im Gutachten LAUB (18.07.2005) Aussagen zum Artenschutz und Landschaftsbild detailliert dargestellt worden. Auch stufe das Gutachten ENVECO (November 2005) die Fläche Dörrebach als problematisch ein und könne negative Auswirkungen auf die Fledermauspopulation der Fläche Seibersbach nicht ausschließen. Jedoch würde der Umweltbericht (JESTAEDT 04.01.2007) eine gänzlich andere Bewertung und Gewichtung der naturschutzfachlichen Belange vornehmen und vollkommen andere Schlüsse ableiten.

Durch die (Neu-)Einführung und die überproportionale Gewichtung des Kriteriums "Windhöffigkeit" sei ein bisher schlüssiges Gesamtkonzept in Frage gestellt und habe zum Ausschluss einer Fläche geführt.

### **3. Naturschutzfachlichen Abwägung**

Um naturschutzfachlich begründeten Versagungsvorbehalten abhelfen zu können, wird der relevante Planungsprozess zusammenfassend dargestellt und anhand der Anforderungen des Baugesetzbuchs an die Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen bei der Bauleitplanung (§ 2 Abs. 4 BauGB) überprüft.

Entsprechend des jeweiligen Verfahrensstandes war im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Zur Genehmigung der sachlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg ist insofern nur von Belang:

- der aktuelle Umweltbericht (JESTAEDT 04.01.2007), in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen beschrieben und bewertet sind, in Verbindung mit der
- Begründung (Dörhöfer & Partner, Mai 2007), in der die Abwägungsüberlegungen und die jeweilige Beschlusslage dargestellt sind,

Die Umweltschutzbelange wurden im Planungsprozess und im Aufstellungsverfahren insbesondere durch eine abgestufte Standortfindung mit jeweils angeschlossener naturschutzfachlicher Bewertung berücksichtigt.

### 3.1 Standortfindung

Die Standortfindung wurde in mehreren Schritten vollzogen.

Im Auftrage der Verbandsgemeinde erarbeitete die Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Jahre 2003 eine erste Konzeption zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Begründung Kap. 3.5.2). Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 26.06.2003. Auf Grundlage der Konzeption der Kreisverwaltung erörterte die Verbandsgemeinde am 16.10.2003 die Planungsgrundsätze, an denen sich eine Gebietsausweisung orientieren sollte.

#### 3.1.1 Standortfindung Stufe I

Im weiteren Fortschreibungsverfahren wurde die Beauftragung einer städtebaulichen Konzeption zur Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie und einer entsprechenden landespflegerischen Untersuchung beschlossen. Der Umfang und Detaillierungsgrad zur Ermittlung von Umweltbelangen wurde mit der Kreisverwaltung (Untere Landesplanungs- und Untere Naturschutzbehörde) am 23.02.2005 abgestimmt und von der Gemeinde festgelegt. (Begründung Kap. 3.5.5)

Zur Standortfindung der Stufe I wurden zwei Kriterien herangezogen und auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet. (Begründung Kap. 4.1)

Kriterium		Ausprägung	Anwendung
Abstände zu			
	Ortslagen	1.000 m	Ausschluss innerhalb der festgelegten Abstände
	zu anderen Wohngebäuden	500 m	
Durchschnittliche Windgeschwindigkeit		> 6,2 m/s in 80 m Höhe	Ausschluss außerhalb von "hervorragend windhöffigen Gebieten"

Näheres zum Kriterium "Abstand zu Ortslagen und anderen Wohngebäuden" ist in der Begründung Kap. 4.1.1), Näheres zum Kriterium "durchschnittliche Windgeschwindigkeit" in der Begründung Kap 4.1.2 dargestellt.

Als **Ergebnis** der Standortsuche wurden drei Teilflächen des Verbandsgemeindegebietes mit hervorragender Eignung zur Nutzung der Windenergie lokalisiert. Die Teilgebiete und ihre Größe sind:

1. Kandrich 530 ha
2. NW Seibersbach 253 ha
3. W Dörrebach 275 ha

Die Gesamtfläche von 1.058 ha entspricht ca 13 % des Verbandsgemeindegebietes.

Mit diesen Kriterien können über die Standortfindung Belange des Naturschutzes nicht hinreichend beachtet oder in den Planungsprozess eingestellt werden. Dieser Umstand war dem Planungsträger bewusst (Begründung Kap. 4.1 sowie Kap. 4.1.3).

Um eine sachgerechte Einstellung dieser Belange in die Abwägung zu ermöglichen wurde eine landespflegerische Untersuchung, in dem mit der Kreisverwaltung abgestimmten Inhalt und Umfang, beauftragt. Die Untersuchung wurde auf die im Standortfindungsprozess lokalisierten o.g. drei Teilgebiete beschränkt. Eigenständige Erfassungen sollten nicht durchgeführt werden. Vielmehr sollte der Zustand von Natur und Landschaft nur über vorliegende Untersuchungen, gegebenenfalls auch anderer Gebiete, Befragungen von Ortskundigen und über zweckdienliche Behördeninformationen erhoben werden.

Diese Untersuchung (LAUB 2005) stellt den Zustand von Natur und Landschaft auf Grundlage des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Stromberg sowie der oben beschriebenen Erhebungen dar und bewertet diesen nach üblichen Verfahren. Dabei werden insbesondere bestehende rechtliche oder fachliche Schutzkategorien (NSG, LSG, Naturpark, geschützte Biotope, Natura 2000, in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (1995) erfasste Biotope, Flächen des vernetzten Biotopsystems (VBS) sowie in der Liste des UNESCO-Welterbes geführte Gebiete) berücksichtigt. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Biotope, Fledermäuse, Brut-, Zug- und Rastvögel, Landschaftsbild sowie Naherholung werden im Beitrag von LAUB (2005) unter Bezugnahme auf die Standardliteratur diskutiert sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungsansätzen allgemein abschätzend und zusammenfassend beurteilt.

Im Ergebnis wird eine nach Schutzgütern und Teilgebieten differenzierte fünfstufige Auswirkungsbeurteilung dargestellt. Demnach sei insbesondere die Fläche 3 Dörrebach aufgrund ihrer Bedeutung für Fledermäuse und Vögel sowie in Hinblick auf das Landschaftsbild als kritisch anzusehen. Ähnliches gelte für die Fläche 2 Seibersbach. Die Fläche 1 Kandrich sei aufgrund der bestehenden Anlagen vorbelastet. Für eine differenziertere Prognose möglicher Umweltwirkungen seien genauere Untersuchungen notwendig. (LAUB 2005)

Diese Ergebnisse wurden im Herbst 2005 im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat der Verbandsgemeinde erörtert. Auf Grundlage der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Verbandsgemeinderat am 22.09.2005, dass eine Ausweisung von Flächen trotz vorgetragener Bedenken erfolgen soll und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingeleitet wird. Ende September 2005 wurden Öffentlichkeit und betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange über Ziel und Zweck der Planung, den aktuellen Planungsstand (Standortfindung Stufe I) und über die voraussichtlichen Auswirkungen (landschaftspflegerischer Beitrag) unterrichtet und ihnen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Nach Erörterung und Beratung im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat der Verbandsgemeinde am 18.05.2006 wurde beschlossen, um den neuen baurechtlichen Anforderungen zu genügen einen Umweltbericht zu erstellen und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB u.a. mit dem Ziel zu wiederholen, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Einbeziehung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange festzulegen.(Begründung Kap. 4.2)

**Im Ergebnis dieses Verfahrensschritts, insbesondere nach der Erörterung vom 30.11.05 mit relevanten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, war absehbar, dass der Planungsstand nur unter weitgehender Berücksichtigung der eingegangenen Äußerungen zum Planentwurf weiterentwickelt werden konnte. Dies sollte über die Anwendung weiterer Kriterien zur Standortfindung erfolgen.**

### 3.1.2 Standortfindung Stufe II und Stufe III

Auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 18.05.2006 wurden auf Grundlage mehrerer Beratungen zu Abwägungsüberlegungen, Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses zu Abwägungsüberlegungen und einer nochmaligen Anhörung der betroffenen Ortsgemeinden Einzelheiten zum weiteren Planungsprozess beraten. Um eine natur- und umweltverträgliche Einbindung bei der Standortwahl sicherzustellen und die Windenergie unter Berücksichtigung der naturräumlichen Besonderheiten umwelt- und räumverträglich zu steuern, wurde beschlossen, die Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Rundschreiben vom 30.01.2006) stufenweise anzuwenden. Dies wurde insbesondere als Mittel gesehen, Naturschutzbelange angemessen beachten zu können.

#### 3.1.2.1 Stufe II

Zur Standortfindung Stufe II wurden die für die jeweiligen Ergebnisräume der Stufe I relevanten Gebiete der Spalte 1 des Rundschreibens II. Nr.3. - **die nicht in Betracht kommen** - herangezogen (Begründung Kap. 4.3). Dies sind:

Kriterium	Ausprägung	Anwendung
Gebiete mit normativen Festsetzungen	geschützte Biotop i. S. d. § 28 LNatSchG	Ausschluss inkl. Pufferzone von 200 m Breite
	Naturwaldreservate nach § 19 LWaldG	
Vorrangbereiche der regionalen Raumordnungspläne	Arten- und Biotopschutz	Ausschluss
	Ressourcenschutz	Ausschluss
Sonstige Gebiete	Richtfunktrasse	Ausschluss inkl. Schutzstreifen 100 m (50 m beidseitig)

Weitere Gebietskategorien des Runderlasses werden von den Ergebnisräumen der Stufe II nicht berührt.

Festsetzungen des Regionalplans, die flächendeckend die Ergebnisräume der Stufe I überlagern, wurden auf dieser Planungsstufe vorerst nicht berücksichtigt. Eine Differenzierung der Planung

ist daraus nicht abzuleiten.

Mit diesen Kriterien sollen neben den Belangen der Kommunikation und des Ressourcenschutzes insbesondere Naturschutzbelange ohne weitere Abwägung beachtet werden. Daher wurden nur solche Gebietskategorien herangezogen, die einen entsprechend gewichtigen gesetzlichen Schutz aufweisen oder offensichtlich in der Abwägung nicht überwunden werden können. Dies betrifft insbesondere "geschützte Biotope", "Naturwaldreservate" und Vorranggebiete für den "Arten- und Biotopschutz". Andere gleichgewichtige Gebietskategorien sind von der Planung nicht betroffen. Näheres zu den Kriterien ist in der Begründung unter Kap. 4.3 dargestellt.

Als **Ergebnis** der Standortfindung Stufe II wurden die drei Ergebnisräume der Standortfindung Stufe I verkleinert. Die Größe der Teilgebiete ist:

- |                   |        |
|-------------------|--------|
| 1. Kandrich       | 317 ha |
| 2. NW Seibersbach | 140 ha |
| 3. W Dörrebach    | 172 ha |

Die Gesamtfläche von 629 ha entspricht ca 8 % des Verbandsgemeindegebietes.

Im Planungsprozess konnten wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden werden.

Eine fachliche Bewertung der Umweltwirkungen im Rahmen des Verfahrenstandes erfolgte im zugehörigen Umweltbericht, der verfahrensbegleitend in die Fassung vom 04.01.07 (JESTAEDT 2007) überführt wurde. Dies entspricht den formalen Anforderungen nach § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage des BauGB. Da in der Stufe III und IV beschlussgemäß eine weitere Standortverkleinerung unter Beachtung von Umweltbelangen vollzogen wurde, erübrigt sich an dieser Stelle eine Diskussion der aus Stufe II resultierenden nachteiligen Umweltwirkungen.

### 3.1.2.2 Stufe III

Mit der Stufe III der Standortfindung wurden die Ergebnisräume der Stufe II weiter eingeschränkt. Dazu wurden Gebiete der Spalte 2 des Rundschreibens II. Nr.3. - **die eingeschränkt in Betracht kommen** - herangezogen, soweit sie die Ergebnisräume der Stufe II berühren und in der Abwägung voraussichtlich nicht überwunden werden können (Begründung Kap. 4.3). Diese sind:

Kriterium	Ausprägung	Anwendung
Gebiete mit normativen Festsetzungen	Natura 2000-Gebiete	Ausschluss
Vorrangbereiche der regioRaumordnungspläne	Vorrangbereiche für die Wasserwirtschaft (Wassnalenerschutzgebiete Zone II)	Ausschluss

Kriterium	Ausprägung	Anwendung
Flächen für den Arten- und Biotopschutz	in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (1995) erfasste Gebiete	Ausschluss
Schutzstreifen zu klassifizierten Straßen	200 m	Ausschluss
Durchschnittliche Windgeschwindigkeit	> 6,5 m/s in 80 m Höhe	Ausschluss von Teilflächen, die nicht zu den windhöffigsten Gebieten gehören

Weitere Gebietskategorien des Runderlasses werden von den Ergebnisräumen der Stufe III nicht berührt.

Gebiete mit normativen Festsetzungen, die eingeschränkt in Betracht kommen, und Festsetzungen des Regionalplans, die flächendeckend die Ergebnisräume der Stufe II überlagern, wurden auf dieser Planungsstufe vorerst nicht berücksichtigt. Eine Differenzierung der Planung ist daraus nicht abzuleiten.

Mit diesen Kriterien sollen neben den Belangen des Verkehrs und des Ressourcenschutzes insbesondere Naturschutzbelange ohne weitere Abwägung beachtet werden. Daher wurden nur solche Gebietskategorien herangezogen, die einen entsprechend gewichtigen gesetzlichen Schutz aufweisen oder voraussichtlich in der Abwägung nicht überwunden werden können. Dies betrifft insbesondere "Natura 2000-Gebiete" und "erfasste Biotope" sowie Vorranggebiete für die "Wasserwirtschaft" soweit Wasserschutzgebiete der Zone II betroffen sind. Andere gleichgewichtige Gebietskategorien sind von der Planung nicht betroffen. Näheres zu den Kriterien ist in der Begründung unter Kap. 4.3 dargestellt.

Als **Ergebnis** der Standortfindung Stufe III wurden die drei Ergebnisräume der Standortfindung Stufe II verkleinert. Die Größe der Teilgebiete beträgt:

1. Kandrich 208 ha
2. NW Seibersbach 80 ha
3. W Dörrebach 90 ha

Die Gesamtfläche von 378 ha entspricht ca 4,5 % des Verbandsgemeindegebietes.

Im Planungsprozess konnten weitere wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden werden.

Eine fachliche Bewertung der Umweltwirkungen im Rahmen des Verfahrenstandes erfolgte im zugehörigen Umweltbericht, der verfahrensbegleitend in die Fassung vom 04.01.07 (JESTAEDT 2007) überführt wurde. Dies entspricht den formalen Anforderungen nach § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage des BauGB. Da in der Stufe IV beschlussgemäß eine weitere

Standortverkleinerung unter Beachtung von Umweltbelangen vollzogen wurde, erübrigt sich an dieser Stelle eine Diskussion der aus Stufe III resultierenden nachteiligen Umweltwirkungen.

### 3.1.3 Standortfindung Stufe IV

Auf Grundlage der intensiven Erörterungen der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Verbandsgemeinderat am 08.02.2007 (nach Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.02.2007) die Fläche "Kandrich" über die bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan hinaus zu vergrößern und die Flächen Seibersbach und Dörrebach als zwei weitere potenzielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auszuweisen. Dabei werden für alle drei Flächen die sich aus der Standortfindungsstufe III ergebenden Flächen nochmals verkleinert, um u.a. durch weitere Abstände zu den ermittelten sensiblen Flächen eine maximale Eingriffsminimierung zu erreichen. Zudem soll eine wirksame Konzentration für bis zu je fünf WEA bei noch ausreichendem Spielraum für die konkrete Standortsuche erreicht werden. Auf eine Höhenbeschränkung wird verzichtet.

Zur Standortverkleinerung der Ergebnisräume der Standortfindung Stufe III werden folgende Kriterien herangezogen und auf die in der Standortfindung III ermittelten Flächen angewendet (Begründung Kap 4.4).

Kriterium	Ausprägung	Anwendung
Abstand zur Wohnbebauung	Maximierung nach technischen Erfordernissen gem. Umweltbericht Kap. 2.2	Ausschluss außerhalb der technisch erforderlichen Fläche
Abstand zu FFH-Gebieten	Maximierung nach technischen Erfordernissen gem. Umweltbericht Kap. 2.2	Ausschluss außerhalb der technisch erforderlichen Fläche
Biotopstrukturen und faunistische Strukturen	Abgrenzung von wertvollen bzw. bedeutsamen Flächen nach fachlicher Bewertung	Ausschluss der abgegrenzten Strukturen
vorhandene Forstwege	Nähe dazu	Ausgrenzung nicht erschlossener Teilgebiete
Bündelung	technische Erfordernisse nach fachlicher Einschätzung	Ausgrenzung nicht zur Bündelung notwendiger Teilgebiete
Durchschnittliche Windgeschwindigkeit	> 6,5 m/s in 80 m Höhe	Ausschluss von Teilflächen, die nicht zu den windhöufigsten Gebieten gehören

Näheres zur Anwendung der genannten Kriterien ist in der Begründung Kap 4.4 in Verbindung mit Kap 2.2 dargestellt. Damit entsteht - bei gleichgewichtiger Berücksichtigung der Kriterien -

ein auf die windhöffigsten Gebiete beschränktes Planungsermessen zur Minimierung von Umweltbelastungen (siehe Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 08.02.2007).

Als **Ergebnis** der Standortverkleinerung (Stufe IV) wurden die drei bereits ermittelten Flächen auf die jeweils windhöffigsten Bereiche beschränkt. Dabei weisen die Gebiete eine Größe auf, die einerseits der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft und andererseits einen ausreichend großen Spielraum für die konkrete Standortsuche für die jeweiligen Einzelanlagen sicherstellt. Die Größe der Teilgebiete ist:

- |                   |         |
|-------------------|---------|
| 1. Kandrich       | 71,1 ha |
| 2. NW Seibersbach | 47,4 ha |
| 3. W Dörrebach    | 53,8 ha |

Die Gesamtfläche von 172,3 ha entspricht ca 2,2 % des Verbandsgemeindegebietes.

Im Planungsprozess konnten wesentliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden werden.

Eine abschließende fachliche Bewertung der Umweltwirkungen erfolgte im Umweltbericht vom 04.01.07 (JESTAEDT 2007). Dieser entspricht den formalen Anforderungen nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage des BauGB.

Inhalt und Ziele der beabsichtigten F-Plan-Fortschreibung sind dargestellt. Ebenso die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Fortschreibung berücksichtigt wurden.

Das schlüssige, abgestufte Standortfindungsverfahren wurde als Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten herangezogen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zur Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft wurden die im Umweltbericht Kap 3. Seite 10 aufgelisteten naturschutzfachliche Planungen oder Erfassungen herangezogen.

Die Schutzgüter sind in Ihrer Relevanz zu den voraussichtlichen Wirkungen des geplanten Vorhabens umfassend erhoben worden. Die potenziell betroffenen Tierartengruppen Fledermäuse, Brut- und Zugvögel sind gesondert nach wissenschaftlich anerkannten Methoden in der üblichen Intensität erhoben worden. Für das Teilgebiet Dörrebach erfolgte keine zusätzliche Erhebung des Fledermausbestandes und der Avifauna, da der Zustand von Natur und Landschaft hinreichend über die Stichprobenerhebung Seibersbach zu beschreiben war. Die Bestandsbewertung und die Prognose über die Entwicklung des Zustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung, auch für das Teilgebiet Dörrebach, erfolgte auf Grund der Ergebnisse der jeweiligen Standardliteratur und wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach der guten fachlichen Praxis. Die Art der Auswirkungen auf die Landschaft der beabsichtigten Vorhaben wurde - über die übliche fachliche Praxis hinausgehend - mit Hilfe einer Landschaftsbildvisualisierung dargestellt und flächig ermittelt. Bei der Prognose wurde zwischen Nahsicht- und Fernsichtbereich differenziert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, zu Ausgleich und Überwachung, insbesondere

unvorhergesehener nachteiliger Umweltwirkungen, sowie Hinweise zur Abschichtung auf die anschließenden Verfahren zur Anlagengenehmigung sind benannt.

Die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ist im Umweltbericht in den Kap. 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 sowie in der Begründung unter Kap 4.5 für die einzelnen Teilgebiete zusammenfassend dargestellt.

Diese Ergebnisse wurden vom Verbandsgemeinderat am 01.03.2007 beraten und die Auslegung der Planausfertigung für den Zeitraum vom 12.03.07 bis zum 11.04.07 beschlossen.

### **3.2 Berücksichtigung der “Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen” des gemeinsamen Rundschreibens vom 30.01.2006 und raumordnerischer Belange**

Im interministeriellen Rundschreiben sind Hinweise gegeben, bei deren Einhaltung in der Regel die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Besonderheiten natur-, umwelt- und raumverträglich zu steuern ist. Diese Hinweise sind insofern eine Interpretation der fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die planerische Darstellung erfolgt in der Regionalplanung nicht zwingend allumfassend. Auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geregelte Teilbereiche bleiben der planerischen Steuerung der Bauleitplanung überlassen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gebietsbezogene Festsetzungen im Regional- oder Bauleitplan müssen das Ergebnis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes sein. Zur Herbeiführung der gewollten Ausschlusswirkung muss die Darstellung der Bauleitplanung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und dem Abwägungsgebot des BauGB entsprechen (Näheres hierzu in HENDLER 2008). Das Planungskonzept muss in dem Willen erarbeitet werden, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Eine reine Negativplanung ist nicht zulässig. Stehen geeigneten Flächen überragende öffentliche Belange entgegen, so muss konkret dargelegt werden, welche öffentlichen Belange dem einzelnen Vorhaben entgegen stehen.

Aus diesen allgemeinen Verfahrens- und Abwägungshinweisen des interministeriellen Rundschreibens (2006) folgert, dass die empfohlenen Auswahlkriterien sowohl für Gebiete, die nicht in Betracht kommen (Spalte 1), als auch für Gebiete, die eingeschränkt in Betracht kommen (Spalte 2) nur herangezogen werden können, wenn deren Anwendung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft. Anderenfalls bedarf es der standortbezogenen Einzelfallbetrachtung, aus welchen Gründen wie welche Auswahlkriterien angewendet wurden. Diese planungstheoretischen Ansätze wurden im Rahmen des abgestuften Standortfindungskonzepts umgesetzt, in dem erst in den Stufen II und III bestimmte Auswahlkriterien herangezogen wurden. Dabei wurden nur solche Gebietskategorien beachtet, die sich unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten schlüssig aus den Hinweisen ableiten ließen. Unberücksichtigt blieben insbesondere solche Gebietskategorien, die aufgrund ihrer tatsächlichen räumlichen Ausdehnung im Verbandsgemeindegebiet die Nutzung der Windenergie pauschal ausschließen oder zumindest ganz erheblich einschränken würden.

Aus den in Spalte 1 des Rundschreibens gelisteten Gebieten, die nicht in Betracht kommen, ist

für das konkrete Plangebiet die Gebietskategorie **“Vorrangbereich für den Ressourcenschutz”** nicht schlüssig abzuleiten. Der **“Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe”** verwendet den Begriff **“Ressourcenschutz”** als Überbegriff, ohne eigenständige Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten festzusetzen. Die raumbezogene Anwendung dieser Gebietskategorie könnte zudem im Widerspruch zur schlüssigen Anwendung anderer Gebietskategorien aus Spalte 1 (Wasserschutzgebiete Zone 1) und Spalte 2 (Vorrangbereiche Wasserwirtschaft und Wasserschutzgebiete Zone 2) stehen. Insofern ist eine einzelfallbezogene Sachverhaltsprüfung erforderlich und im Rahmen des Plan- und Abwägungsverfahrens erfolgt (Begründung Kap. 5, Näheres zur Rechtslage in HENDLER 2008).

Aus den in Spalte 2 des Rundschreibens gelisteten Gebieten, die eingeschränkt in Betracht kommen, sind im Verbandsgemeindegebiet die Gebietskategorien

- **“Naturparke außerhalb der Kernzonen”** (siehe Begründung Kap. 5.2.b) und 5.3 ),
- **“Landschaftsschutzgebiete”** (siehe Begründung Kap. 5.2.a) und 5.3 ),
- **“Vorbehaltsbereiche für den Fremdenverkehr** (hier synonym für **Erholung** verwendet)” (siehe Begründung Kap. 5.2.e) und 5.3 ) und
- **“Wald nach dem LWaldG” bzw. “Vorbehaltsgebiet Wald”** (siehe Begründung Kap. 4.1.3, 5.2.h) und 5.3)

derartig raumgreifend, dass jede Gebietskategorie bereits jeweils für sich genommen zu einem Ausschluss der Windenergienutzung im Plangebiet geführt hätte.

Unabhängig vom Planungsergebnis ist die Art und Weise der Anwendung solcher Kriterien und ihre Gewichtung im Abwägungsprozess als Einzelfallbetrachtung darzulegen.

Andere Gebietskategorien des Rundschreibens Spalte 1 und Spalte 2 konnten im Prozess der Standortfindung beachtet werden, ohne dass dies zu einer substanziellen Einschränkung der Nutzung der Windenergie geführt hätte. Insofern erübrigt sich eine Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der vorgesehenen Nutzung auf die jeweiligen Schutzgüter, Erhaltungs- oder Entwicklungsziele.

Folgende Gebietskategorien wurden durch das Vorhaben berührt:

- **“Vorranggebiet Arten- und Biotope”** (Spalte 1)

Der Ergebnisraum **“Kandrich”** Stufe I mit 530 ha überlagerte teilweise ein **“Vorranggebiet Arten und Biotope”**. Durch Anwendung der Kriterien der Stufe II wurde das Gebiet auf 317 ha reduziert und damit dieses Vorranggebiet ausgegrenzt. In der Stufe IV wurde durch die Anwendung weiterer Kriterien die Gebietsgröße weiter auf 71,1 ha reduziert und dadurch ein etwa 120 breiter Schutzstreifen zum Vorranggebiet ausgegrenzt.

Die Teilgebiete **“Seibersbach”** und **“Dörrebach”** haben bereits mit ihren Ergebnisräumen der Stufe I keine **“Vorranggebiet Arten und Biotope”** berührt.

- **“Flächen i.S.d. § 28 Abs. 3 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)”** (Spalte 1) sowie
- **“Sonstige für die Entwicklung und Erhaltung vorgesehenen Flächen der Planung vernetzter Biotopsysteme”** (Spalte 2)

In den drei Teilgebieten “Kandrich”, “Seibersbach” und “Dörrebach” waren durch die Ergebnisräume der Stufe 1 (insgesamt 1058 ha) und II (insgesamt 629 ha) “gesetzlich geschützte Biotope” bzw. in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (1995) “erfasste Biotope” überlagert. Durch die Anwendung der Kriterien der Stufe III (reduziert auf 378 ha) wurden “gesetzlich geschützte Biotope” einschließlich eines 200 m breiten Puffers ausgegrenzt. Andere durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (1995) erfasste Biotope wurden ohne Puffer ausgegrenzt.

- **“Natura 2000-Gebiete”**(Spalte 2) (siehe Begründung Kap. 5.2.c) und 5.3 )  
Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldet wurden oder werden müssten, sind durch das Vorhaben nicht berührt.  
In den Teilgebieten “Kandrich” und “Dörrebach” überlagerten die Ergebnisräume der Stufe I jeweils kleine Bereiche von FFH-Gebieten. Die gemeldeten FFH-Gebiete wurden in der Stufe II ausgegrenzt und in der Stufe IV zusätzlich gepuffert. Um eine substanzielle Einschränkung der Nutzung der Windenergie zu vermeiden, wurde der Pufferstreifen zwischen dem Teilgebiet Dörrebach und dem dortigen FFH-Gebiet auf 200 m festgesetzt. Dagegen konnte der Puffer am Teilgebiet “Kandrich” auf 500 m gesetzt werden, ohne eine räumliche Einschränkung begründen zu müssen.

Gebiet	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Kandrich</b>				
	<b>530 ha</b>	<b>317 ha</b>	<b>208 ha</b>	<b>71,1 ha</b>
	liegt vollständig im “Vorranggebiet Wald”			
	liegt vollständig im “Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Freizeit und Erholung, Landschaftsbild”			
	berührt “Vorranggebiet Arten und Biotope”	- angrenzend	- angrenzend	- mind. 120 m Abstand
	liegt vollständig im LSG “Rheingebiet von Bingen bis Koblenz”			
	überlagert geringe Teilflächen FFH-Gebiet “Binger Wald”	- angrenzend	- 500 m Abstand	- 1800 m Abstand
	Biotope (gesetzlich geschützt oder erfasst nach Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (1995)) betroffen	- 200 m Abstand zu gesetzl. geschützten Biotopen, erfasste Biotope bis angrenzend		
<b>Seibersbach</b>				
	<b>253 ha</b>	<b>140 ha</b>	<b>80 ha</b>	<b>47,4 ha</b>
	liegt vollständig im “Vorbehaltsgebiet Wald”			
	liegt vollständig im “Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Freizeit und Erholung, Landschaftsbild”			
	liegt vollständig im LSG “Soonwald” und Naturpark “Soonwald-Nahe”			

Gebiet	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Biotop (gesetzlich geschützt oder nach Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst (1995)) betroffen		- 200 m Abstand zu gesetzl. geschützten Biotopen, min. 50 m Abstand zu erfassten Biotopen	
<b>Dörrebach</b>				
	<b>275 ha</b>	<b>172 ha</b>	<b>90 ha</b>	<b>53,8 ha</b>
	liegt vollständig im "Vorbehaltsgebiet Wald"			
	liegt vollständig im "Vorranggebiet Grundwasserschutz"			
	liegt vollständig im "Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Freizeit und Erholung, Landschaftsbild"			
	liegt vollständig im LSG "Soonwald" und Naturpark "Soonwald-Nahe"			
	überlagert Teilflächen FFH-Gebiet "Dörrebach bei Stromberg" und grenzt an FFH-Gebiet "Soonwald"	- angrenzend	- 200 m Abstand	- 200 m Abstand
	Biotop (gesetzlich geschützt oder nach Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst (1995)) betroffen		- 200 m Abstand zu gesetzl. geschützten Biotopen, erfasste Biotop bis angrenzend	
<b>Anteil</b>	<b>13%</b>	<b>8%</b>	<b>4,5%</b>	<b>2,2%</b>

### 3.3 Berücksichtigung weiterer, potenziell entgegenstehender Belange

Neben den oben genannten Auswahlkriterien und Gebietskategorien sind noch weitere, potenziell entgegenstehende Belange in den Planungsprozess und die Abwägung eingestellt worden (siehe Begründung Kap. 5.2 und 5.3). Dies sind:

- weitere Konflikt mit den Belangen des Naturschutzes / FFH-Problematik
- potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Auswirkung auf den Menschen bzw. auf die Naherholungsfunktionen
- baugesetzliches Abstimmungsgebot mit den Nachbargemeinden
- Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

### 3.4 Berücksichtigung von Belangen, die für das Vorhaben sprechen

Folgende Belange, die für das Vorhaben sprechen, sind mit entsprechender Gewichtung in die Abwägung eingestellt worden (siehe Begründung Kap. 5.1 und 5.3):

- Förderung regenerativer Energien mit der Folge der Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und der Verminderung der potenziellen Gefahren anderer Energienutzungsformen,
- Klimaschutz als 'übergeordneter globaler' Naturschutz,
- hohe Wirtschaftlichkeit der dargestellten Standorte für Windenergieanlagen infolge der

- sehr guten Windhöffigkeit,
- Förderung der Vorreiterposition der regenerativen Energieerzeuger in Deutschland im weltweiten Wettbewerb / Förderung der Wirtschaft / Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Berücksichtigung privater Belange,
- Offenkundige Akzeptanz in der Bevölkerung.

### **3.5 Abwägungsentscheidung**

Am 10. Mai 2007 beschließt der Verbandsgemeinderat auf Grundlage der vorliegenden und der im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen den Flächennutzungsplan nach umfassender Erörterung (siehe Niederschrift vom 10.05.2007). Dabei werden die einzelnen Stellungnahme der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange behandelt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

## **4. Naturschutzfachliche Beurteilung**

Die Kreisverwaltung begründet die Versagung der Genehmigung der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg wie in Kap. 2. dargestellt mit Mängeln in der Abwägung. Als Begründung wird zusammenfassend ausgeführt:

- Mängel bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange.
- Mängel bei der Berücksichtigung und Gewichtung der Naturschutzbelange.

Vertiefende substanzielle Hinweise auf konkrete Sachverhalte gibt die Kreisverwaltung nicht.

Nach allgemeinem Verwaltungsrecht ist es für eine ordnungsgemäße und gerechte Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander erforderlich, dass

- in die Abwägung alle Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen,
- die Bedeutung der einzelnen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen nicht außer Verhältnis zum objektiven Gewicht der einzelnen Belange erfolgt.

Daraus folgert, dass erst wenn das objektive Gewicht eines Belanges als Ergebnis einer Bewertung feststeht, er gegen andere Belange abgewogen werden kann. Dem Träger der Bauleitplanung steht bei der Abwägung bzw. der Gewichtung städtebaulicher Ziele ein erheblicher Spielraum zu. Allerdings darf es zu keiner "Abwägungsdisproportionalität" kommen, die sich als unangemessene Relativierung der Belange zueinander darstellt. Eine Gewichtung ist dann unzutreffend, wenn die Bedeutung des Belanges objektiv verkannt wird.

### **Ermittlung von Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange**

Für das Teilgebiet Dörrebach wurde keine eigenständige Erhebung der Fledermausbestände und der Avifauna durchgeführt. Die Zustandsbewertung erfolgte entsprechend der guten fachlichen Praxis über wissenschaftlich anerkannte Verfahren auf Grundlage vorliegender Bestandserhebungen der näheren und vom Lebensraumtyp vergleichbaren Umgebung. Aus den Stellungnahmen der zuständigen Behörden und TÖB's sind keine substanziellen Hinweise zum Zustand von

Natur und Landschaft oder zur Bewertung des Abwägungsmaterials zu entnehmen. Angaben, an welcher Stelle wie falsch geschlussfolgert sei, finden sich nicht. Die auf der vorliegenden Bewertung aufbauende Auswirkungsprognose - als Ermittlung der Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen - ist sachgerecht und problemorientiert.

### **Berücksichtigung und Gewichtung der Naturschutzbelange**

Die im Planungsprozess vorgetragenen Bedenken und Hinweise sind wiederholt erörtert und damit berücksichtigt worden. Die Berücksichtigung verlangt indes nicht die Beachtung der Bedenken. Vielmehr ist eine eigenständige Meinungsbildung des Trägers der Bauleitplanung erforderlich.

Die vorliegenden Abwägungsmaterialien berücksichtigen die räumlichen Besonderheiten. So wird insbesondere auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 08.02.2007 - unter Bezugnahme auf vorangegangene Erörterungen - die hohe Wichtigkeit des Belanges Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem betroffenen Naturpark hervor gehoben. Es wurde auch in Betracht gezogen, dass bei der Ausweisung des Naturparks auf ein ausdrückliches Verbot von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Kernzonen verzichtet wurde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzungen von Naturpark und Landschaftsschutzgebieten nahezu alle Industrie-, Gewerbe- und Wohnbaugebiete sowie die Verkehrsflächen der Verbandsgemeinde - mit Ausnahme der Bundesautobahn - mit einschließen und dies unabhängig von ihrer jeweiligen Wirkung auf das Landschaftsbild. Darüber hinaus wurde in der Erörterung auch erwogen, dass die Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild einen durchaus subjektiven Charakter hat und insofern nicht als grundsätzlich störend bewertet werden kann. Vielmehr belegen die Erfahrungen am Kandrich den Anziehungseffekt von WEA für den Tourismus. Entsprechendes gilt für andere Naturschutzbelange. Insofern erfolgt die grundsätzlich hohe aber nicht überwiegende Gewichtung der Belange eben gerade auf Grundlage der örtlichen Besonderheiten.

Die Beachtung der FFH-Richtlinie bzw. der daraus resultierenden nationalen Rechtsfolgen erfolgte im Rahmen der abgestuften Standortsuche durch Flächenabgrenzung. Durch die Planung sind keine FFH-Gebiete betroffen. Mögliche Einwirkungen von Außen sind durch angemessene Puffer ausgeschlossen. Bereiche außerhalb von FFH-Gebieten unterliegen nicht dem gleichen Schutz wie FFH-Gebiete selber. Insofern sind in der konkreten räumlichen Situation die Regelungen der Richtlinie nicht als Aspekt zur Höhergewichtung der Naturschutzbelange heran zu ziehen oder daraus eine Handlungserfordernis abzuleiten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind - soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene geprüft werden kann - nicht betroffen.

Die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegen- und untereinander wird von der Verbandsgemeinde als Träger der Bauleitplanung in eigener Verantwortung durchgeführt (näheres dazu siehe HENDLER 2008). Dabei ist es belanglos, ob eine sachgerechte Abwägung auch zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Ausgleich zwischen den Belangen nicht außer Verhältnis zum objektiven Gewicht der einzelnen Belange erfolgte, also die Bedeutung eines Belanges objektiv verkannt wurde.

Dies ist im Rahmen der Abwägung zur sachlichen Teilfortschreibung nicht der Fall. Weder aus den vorliegenden Gutachten, der Begründung und dem Entwurf zum Flächennutzungsplan noch aus den vorliegenden Beschlussvorlagen und Sitzungsniederschriften ergibt sich ein Hinweis auf verkannte Belange. Ebenso fehlen sowohl in den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und

Träger öffentlicher Belange als auch im Bescheid der Kreisverwaltung vom 06.08.07 substanzielle Hinweise dazu. Vielmehr zeigt insbesondere die Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen die wiederholte vertiefte Auseinandersetzung mit allen relevanten Sachverhalten und Rahmenbedingungen. Dabei wurde auch den Hinweisen des interministeriellen Rundschreibens, den jeweiligen Schutzgebietsausweisungen und den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung eine besondere Bedeutung beigemessen und auf die räumlichen Besonderheiten des Verbandsgemeindegebietes angewendet. Die Abwägung folgte dem grundsätzlichen Planungswillen, eine rechtssichere Ausschlusswirkung durch die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zu erreichen. Insofern konnten Auswahlkriterien nicht pauschal angewendet werden. Vielmehr verlangte ein schlüssiges Planungskonzept die einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit den jeweiligen relevanten Kriterien. Die Summation von einzeln zu überwindenden, hochgewichtigen Belangen kann im Ergebnis nicht eine pauschalen Ausschlusswirkung begründen. Zumindest nicht in dem Maße, dass es zu einer "Abwägungsdisproportionalität" kommen könnte, die sich als unangemessene Relativierung der Belange zueinander darstellt.

## 5. Fazit

Die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg fußt auf einer schlüssigen, auf das Verbandsgemeindegebiet angewendeten Konzeption zur Standortfindung. Dabei wurden der Zustand von Natur und Landschaft angemessen ermittelt und beschrieben sowie alle notwendigen Naturschutzbelange zutreffend gewichtet in die Abwägung eingestellt und zu einem gerechten Ausgleich gebracht. Die verbandsgemeindliche Entscheidungsfindung ist in Hinsicht auf die Naturschutzbelange ordnungsgemäß zustande gekommen.

## 6. Zusammenfassung

Mit der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Stromberg bezweckt die Verbandsgemeinde die Förderung regenerativer Energien mit der Folge der Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und der Verminderung der potenziellen Gefahren anderer Energienutzungsformen. Klimaschutz wird dabei als 'übergeordneter globaler' Naturschutz begriffen. Dabei soll eine hohe Wirtschaftlichkeit durch eine sehr gute Windhöffigkeit der auszuwählenden Standorte erreicht und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Die Teilfortschreibung nutzt die durch die Regionalplanung vorgegebenen Handlungsräume.

Um eine rechtssichere Ausschlusswirkung zu erreichen, wird der Standortfindung ein mehrstufiges, hierarchisch organisiertes Konzept zugrunde gelegt.

In der **Standortfindung Stufe I** werden flächendeckend auf das Verbandsgemeindegebiet die Kriterien

- Abstand zu Ortslagen und anderen Wohngebäuden sowie
- durchschnittliche Windgeschwindigkeit > 6,2 m/s

angewendet. Dabei ergeben sich drei Ergebnissräume mit zusammen etwa 13 % des Verbandsgemeindegebietes. Für diese wird die Umweltverträglichkeit beurteilt (LAUB 2005) und eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen eine allgemeine Unverträglichkeit der Ergebnissräume und entgegenstehende öffentliche Belange.

Daher werden in der **Standortfindung Stufe II** und **Stufe III** die Ergebnisräume der vorangegangenen Stufen durch die Anwendung von naturschutzbezogenen Kriterien verkleinert. Dabei werden für die Stufe II solche Naturschutzbelange zur Kriterienbildung herangezogen, die zu beachten bzw. offensichtlich in der Abwägung nicht zu überwinden sind.

Um Naturschutzbelange angemessen berücksichtigen zu können werden in der Stufe III Auswahlkategorien angewendet, die einen entsprechend gewichtigen gesetzlichen Schutz aufweisen oder voraussichtlich in der Abwägung nicht zu überwinden sein werden.

Die aus der Stufe II resultierenden Ergebnisräume haben einen Anteil von 8 %, die aus Stufe III resultierenden Ergebnisräume von 4,5 % der Verbandsgemeindefläche. Die Umweltverträglichkeit des Planungsstandes wird in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse zeigen einzelne Belange, die der Planungsabsicht entgegenstehen könnten.

Um diese hinreichend zu beachten werden in der **Standortfindung Stufe IV** weitere Kriterien in Bezug auf beachtliche Belange formuliert und auf den Ergebnisraum der Stufe III verkleinernd angewendet. Der Ergebnisraum hat damit einen Anteil von 2,2 %. Die Umweltverträglichkeit des Planungsstandes wird in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Im Ergebnis sind für das Teilgebiet "Kandrich" keine, für die Teilgebiete "Seibersbach" und "Dörrebach" nur erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Landschaft" anzunehmen.

Weitere Abwägungsbelange, insbesondere die Schutzgebietsausweisungen für zwei Landschaftsschutzgebiete und einen Naturpark, ein Vorbehaltsgebiet "landschaftsgebundene Freizeit und Erholung, Landschaftsbild", ein Vorbehaltsgebiet "Wald", ein Vorranggebiet "Grundwasserschutz" sowie die Bedeutung benachbarter Natura 2000-Gebiete wurden grundsätzlich erörtert und gegen Belange, die für das Vorhaben sprechen abgewogen. Da die für die Planung sprechenden Belange höher gewichtet wurden als die entgegenstehenden wurde der Flächennutzungsplan am 10.05.2007 vom Verbandsgemeinderat beschlossen.

Dabei wurden der Zustand von Natur und Landschaft angemessen ermittelt und beschrieben sowie alle notwendigen Naturschutzbelange zutreffend gewichtet in die Abwägung eingestellt und zu einem gerechten Ausgleich gebracht. Die verbandsgemeindliche Entscheidungsfindung ist in Hinsicht auf die Naturschutzbelange ordnungsgemäß zustande gekommen.